

H A U P T S A T Z U N G

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 26.02.1986, zuletzt geändert am 21.05.2025, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Der Gemeinderat kann den gemeindlichen Vertretern in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform Weisungen erteilen.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 3a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

1. Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
2. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 3b
Ältestenrat

Für die Beratung des Bürgermeisters wird ein Ältestenrat gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4
Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Sozialausschuss,
 - 1.2 der Ausschuss für Umwelt und Technik,
 - 1.3 der Umlegungsausschuss.
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

4. Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als € 50.000,--, aber nicht mehr als € 150.000,-- beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als € 10.000,--, aber nicht mehr als € 25.000,-- im Einzelfall.
 - 3.3 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall mehr als € 10.000,-- aber nicht mehr als € 25.000,-- beträgt.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Sozialausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen einschließlich außertariflicher Leistungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als € 2.500,-- aber nicht mehr als € 7.500,-- im Einzelfall,
 - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als € 5.000,-- , aber nicht mehr als € 15.000,-- beträgt,

- 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb, Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als € 50.000,--, aber nicht mehr als € 150.000,-- im Einzelfall,
- 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als € 5.000,--, aber nicht mehr als € 12.500,-- im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als € 30.000,-- aber nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall,
- 2.7 die Entscheidung über Anträge auf Bezuschussung von Vereinen von nicht mehr als € 30.000.

§ 8

Ausschuss für Umwelt und Technik

- 1. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- 2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:
 - 2.1 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Abgabe der Stellungnahme nach § 54 Absatz 2 Landesbauordnung (LBO) über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs.2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 BauGB),

- 2.1.4 die Zulassung von Neubauten und Nutzungsänderungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB),
- 2.2 die Vergabe von Planungsaufträgen für Planungskosten von mehr als € 50.000,--, aber nicht mehr als € 150.000,-- im Einzelfall,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Bauabschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als € 150.000,-- im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB.
- 2.6 die Ablösung von Stellplätzen gemäß § 37 Abs. 5 Landesbauordnung - LBO.

§ 9

Umlegungsausschuss

1. Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2, Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11
Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 50.000,-- im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu € 10.000,-- im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen einschließlich außertariflicher Leistungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD, Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen bis zu € 2.500,-- im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen;
 - 2.7 der Erlass von Säumniszuschlägen;
 - 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als € 5.000,-- beträgt;

- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu € 50.000,-- im Einzelfall;
- 2.10 den Erwerb von Grundeigentum im Bereich eines Bebauungsplanes im Rahmen der Richtlinien des Gemeinderates;
- 2.11 die Veräußerung von Grundeigentum im Bereich eines Bebauungsplanes (Baugelände) im Rahmen der Richtlinien des Gemeinderates;
- 2.12 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von € 5.000,-- im Einzelfall;
- 2.13 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu € 5.000,-- im Einzelfall;
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.16 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), insbesondere den Neubau untergeordneter baulicher Anlagen sowie den Umbau und die Erweiterung bestehender Gebäude handelt, soweit die Zuständigkeit nicht auf den Ausschuss für Umwelt und Technik übertragen ist,
- 2.17 *entfällt*
- 2.18 *entfällt*
- 2.19 die Stellungnahme zur Genehmigung für den Bodenverkehr (§ 19 BauGB);
- 2.20 Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB;
- 2.21 Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau;
- 2.22 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 5 Prozent der Auftragssumme und nicht mehr als € 10.000,-- beträgt;
- 2.23 die Aufnahme von Krediten nach § 87 GO im Rahmen des Gesamtbeitrages nach der Haushaltssatzung für Investitionsmaßnahmen nach dem Vermögenshaushalt;

- 2.24 Aufnahme von Kassenkrediten nach § 89 GO im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
- 2.25 Anlegung von Geldvermögen;
- 2.26 die Vergabe von Planungsaufträgen für Planungskosten bis zu € 50.000,--.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

**§ 12
Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Ortsteile

**§ 13
Benennung der Ortsteile**

- 1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Reichenbach
 - 1.2 Busenbach
 - 1.3 Etzenrot.
- 2. Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Schlussbestimmungen

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung vom 21.05.2025 tritt am 30.06.2025 in Kraft.